

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

1017/29-IV 2/77

1366 IAB

1977 -11- 21

zu 1374/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1374/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hauser und Genossen (1374/J), betreffend Einstellung eines Strafverfahrens nach dem Schmutz- und Schundgesetz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1.: Die Staatsanwaltschaft Graz hat mit Zustimmung der Oberstaatsanwaltschaft Graz die in der Anfrage behandelte Anzeige nach § 90 StPO zurückgelegt, weil sie das angezeigte Verhalten nicht als eine nach dem Bundesgesetz vom 31. März 1950, BGBl Nr 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung mit Strafe bedrohte Tat wertete.

Zu 2.: Die Oberstaatsanwaltschaft Graz hat am 1. August 1977 die bereits erfolgte Anzeigezurücklegung dem Bundesministerium für Justiz unter Hinweis auf die Presseberichterstattung in dieser Angelegenheit berichtet (Kärntner Tageszeitung vom 24.7.1977, "St. Veit schmunzelt über 'Sündenfall': Pornojagd auf Diplomgrafiken für die Akademie"). Das Bundesministerium für Justiz hat den Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Graz vom 8. August 1977 zur Kenntnis genommen.

Zu 3.: Den anfragenden Herren Abgeordneten zum Nationalrat scheint entgangen zu sein, daß die Zeichnungen, die Gegenstand der Anzeige waren, Teile einer Diplomarbeit zum Thema "Folter 76" sind und sich auf Berichte von "Amnesty International" beziehen.

18. November 1977

Bröda